

Gutachten

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Zunächst müsste die Verfassungsbeschwerde zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG

Das BVerfG ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I 1 BVerfGG

A müsste beschwerdefähig im Sinne des Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I 1 BVerfGG sein. Beschwerdefähig ist jedermann; also jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein. Dazu zählt auch A als natürliche Person.

III. Prozessfähigkeit

Zudem muss A auch prozessfähig sein, also die Fähigkeit innehaben, Prozesshandlungen aus eigenem Recht selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen zu können. Wer geschäftsfähig i.S.d. BGB ist, ist auch prozessfähig (vgl. §§ 104 ff.; §§ 1896 ff. BGB). Wegen gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist A voll geschäftsfähig und somit auch prozessfähig. (*Hinweis: Das geht auch kürzer im Urteilsstil, der hier verwendet werden kann, da hier kein Problem liegt: A ist voll geschäftsfähig und kann somit Prozesshandlungen aus eigenem Recht selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen. Er ist prozessfähig.*)

IV. Postulationsfähigkeit, § 22 I 1 BVerfGG

A muss sich spätestens ab der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG von einem Anwalt vertreten lassen, da er dann gemäß § 22 I 1 Hs. 2 BVerfGG nicht mehr die

Fähigkeit besitzt rechtswirksam prozessual rechtswirksam zu handeln (sog. Postulationsfähigkeit).

V. Beschwerdegegenstand, Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 90 I BVerfGG

Fraglich ist, was den tauglichen Beschwerdegegenstand i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. § 90 I BVerfGG darstellt. Unter tauglichem Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, also der Exekutive, Judikative oder Legislative (vgl. Art. 1 III GG), zu verstehen. Hier fühlt sich A durch die Auflösungsverfügung, die letztinstanzlich bestätigt wurde, in seinen Grundrechten verletzt. Dabei handelt es sich um einen Akt der Judikative.

VI. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Aufgrund von A's Ausführungen muss die Möglichkeit bestehen, dass er als Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt ist (sog. Möglichkeitstheorie).

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Eine Grundrechtsverletzung ist möglich, wenn sie nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Hier kommt eine Verletzung des Art. 8 I GG, der Versammlungsfreiheit, in Betracht.

Fraglich ist, ob daneben auch Art. 5 I GG, die Meinungsfreiheit, möglicherweise verletzt sein könnte. Eine Verletzung scheidet hier aber von vorneherein aus, da die Behörde mit der Auflösung der Versammlung nicht die Meinungsäußerung unterbinden will. Hier kommt also allein eine Verletzung des Art. 8 I GG in Betracht.

2. selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen

A müsste darüber hinaus selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein.

a) Selbstbetroffenheit

Als Adressat der Maßnahme und Kläger vor den Verwaltungsgerichten ist A in eigenen Rechten und somit selbst betroffen. *Unproblematisch, daher ist hier der Urteilsstil zulässig.*

b) Unmittelbarkeit

Das die Auflösungsverfügung bestätigende Urteil beschwert A ohne zusätzliches Dazwischentreten eines weiteren Aktes der öffentlich Gewalt, so dass er auch unmittelbar betroffen ist. *Unproblematisch, daher Urteilsstil zulässig.*

c) Gegenwärtigkeit

Die Beeinträchtigung durch das Urteil dauert auch noch an, ist somit nicht weggefallen oder tritt erst in Zukunft ein (sog. Unmittelbarkeit). *Unproblematisch, daher Urteilsstil zulässig.*

VII. Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Schließlich müsste der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt sein.

1. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG (i.V.m. Art. 94 II 1 GG)

Gemäß § 90 II BVerfGG müsste A den Rechtsweg erschöpft haben, was er laut Sachverhalt bis zur letzten Instanz getan hat.

2. Subsidiarität im engeren Sinne

Vom Vorliegen der Subsidiarität im engeren Sinne ist wegen fehlender Angaben im Sachverhalt auszugehen.

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass A nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt, da das Ziel des Verfahrens auf anderem Wege nicht leichter hätte erreicht werden können.

IX. Ordnungsgemäßer Antrag und Frist, §§ 23 I; 92, 93 BVerfGG

Zudem müsste A bei der Einlegung der Verfassungsbeschwerde die Vorschriften der §§ 23 I, 92, 93 BVerfGG wahren.

1. Ordnungsgemäßer Antrag

Die Verfassungsbeschwerde muss gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich eingereicht werden. Seine Beschwerde hat A nach §§ 23 I 2, 92 BVerfGG unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

2. Frist, § 93 BVerfGG

Letztlich muss A die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 BVerfGG innerhalb eines Monats nach Zustellung der letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung einreichen.

X. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn A durch das letztinstanzliche Urteil in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn in nicht gerechtfertigter Weise in den Schutzbereich von Art. 8 I GG eingegriffen wurde.

I. Prüfungsmaßstab des BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden

Das BVerfG ist kein Rechtsmittelgericht und somit keine Superrevisionsinstanz. Daher prüft es im Rahmen von Urteilsverfassungsbeschwerden nicht die Einhaltung des Verfahrens oder die richtige Auslegung oder Anwendung des einfachen Rechts im Einzelfall durch das Fachgericht.

Vielmehr überprüft es nur, ob das Fachgericht spezifisches Verfassungsrecht verletzt hat. Eine solche Verletzung ist zu bejahen, wenn das Fachgericht Prozessgrundrechte

missachtet, ein verfassungswidriges Gesetz angewandt, eine offensichtlich willkürliche Entscheidung getroffen oder die Wertung eines Grundrechts bei der Auslegung des einfachen Rechts verkannt hat.

II. Verletzung von Art. 8 I GG

1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich von Art. 8 I GG eröffnet sein.

a) Persönlicher Schutzbereich

Art. 8 I GG stellt ein sog. Deutschengrundrecht dar, bei dem nicht die Versammlung als solche, sondern jeder Versammlungsteilnehmer geschützt wird, der Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG hier. Für A ist der persönliche Schutzbereich eröffnet, da er Deutscher ist.

b) sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die Demonstration des A eine Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG ist.

(1) Versammlung

Eine Versammlung ist jede Zusammenkunft einer Vielzahl von Menschen, die durch eine innere Verbindung geprägt ist und einen gemeinsamen Zweck verfolgt.

i) Vielzahl von Menschen

Zwar ist umstritten, ob zur Begründung einer Versammlung eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Personen ausreichend ist oder aber mind. drei Personen teilnehmen müssen, aber an der Demonstration des A haben mehr als drei Personen teilgenommen, so dass es auf diesen Streit hier nicht ankommt.

ii) Innere Verbindung

Zudem wird unstrittig eine innere Verbindung durch gemeinsame Zweckverfolgung zwischen den Versammlungsteilnehmern gefordert.

Die Gruppe der Demonstrierenden verfolgt den gemeinsamen (und nicht nur den gleichen) Zweck gegen die Sicherheitspolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Daher besteht eine innere Verbindung der Teilnehmer.

iii) *Gemeinsamer Zweck*

Jedoch ist umstritten, welche Anforderungen der gemeinsame Zweck erfüllen muss.

Nach dem weiten Zweckbegriff genügt es, wenn irgendein Zweck mit der Versammlung verfolgt wird, denn über Art. 8 I GG wird nach dieser Ansicht auch das Selbstbestimmungsrecht über Art und Inhalt der Versammlung geschützt. Art. 8 I GG gewährleistet danach die Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform. Somit fällt der Protest gegen die Sicherheitspolitik der Bundesregierung unter den weiten Zweckbegriff, da jeglicher Versammlungsinhalt geschützt wird.

Der erweiterte Zweckbegriff fordert hingegen eine gemeinschaftliche Meinungsäußerung in Bezug auf private oder öffentliche Belange. Art. 8 I GG wird als kollektive Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit verstanden, so dass als Zweck die gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung gefordert wird. A gibt durch die Kundgebung mit den anderen Teilnehmern Werturteile zur Sicherheitspolitik der Bundesregierung ab. Er äußert mithin gemeinsam seine Meinung mit anderen in Bezug auf einen öffentlichen Belang, so dass der erweiterte Zweckbegriff erfüllt ist.

Der enge Zweckbegriff, der wohl auch vom BVerfG vertreten wird, zieht die Grenzen hingegen enger: Zweck muss die Meinungsäußerung in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten sein. Als politisch motivierte Demonstration erfüllt A's Demonstration aber auch diesen engen

Zweckbegriff, so dass alle drei Ansichten zu dem Ergebnis kommen, dass der von A verfolgte Zweck vom Versammlungsbegriff gedeckt wird und eine Entscheidung für einen der Zweckbegriffen daher nicht notwendig ist.

(2) Friedlich

Die Versammlung müsste auch friedlich sein. Eine Versammlung ist solange friedlich, wie sie nicht einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Wegen fehlender Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Versammlung friedlich war.

(3) Ohne Waffen

Auch wurde die Versammlung ohne Waffen, also Waffen im technischen Sinne oder gefährliche Werkzeuge, durchgeführt.

c) Zwischenergebnis

Die Veranstaltung des A fällt unter den Schutz des Art. 8 I GG; der Schutzbereich ist eröffnet.

2. Eingriff

Zudem müsste in die Versammlungsfreiheit des A eingegriffen worden sein. Unter einem Eingriff versteht man jeden staatlichen Rechtsakt, der final, unmittelbar und imperativ freiheitsverkürzend in die Rechtsphäre des Bürgers eingreift (sog. klassischer Eingriffsbegriff).

Die durch das letztinstanzliche Gerichtsurteil bestätigte Auflösungsverfügung richtet sich verbindlich gegen A, ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedurfte. Daraufhin konnte er sein Recht auf Versammlungsfreiheit nicht mehr ausüben. Mithin liegt ein Eingriff vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn die Auflösungsverfügung der Versammlung verfassungsgemäße Konkretisierung der Grundrechtsschranken von Art. 8 GG ist.

a) Schranke (Einschränkbarkeit)

Art. 8 Abs. 2 GG gestattet es, bei Versammlungen unter freiem Himmel in den Schutzbereich durch oder aufgrund eines Gesetzes einzugreifen (sog. einfacher Gesetzesvorbehalt).

Eine Versammlung findet dann unter freiem Himmel statt, wenn sie Außenkontakt hat, so dass die Kommunikation mit der Außenwelt möglich ist, was die Versammlung besonders störanfällig und gefährlich macht. Auf eine Abgrenzung nach oben (Überdachung) kommt es hingegen nicht an. Die Versammlung findet auf dem Marktplatz statt, auf dem es keine seitlichen Begrenzungen gibt, ein Außenkontakt also gegeben ist, so dass die Versammlung unter freiem Himmel stattfindet und die Versammlungsfreiheit durch einen einfachen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden kann.